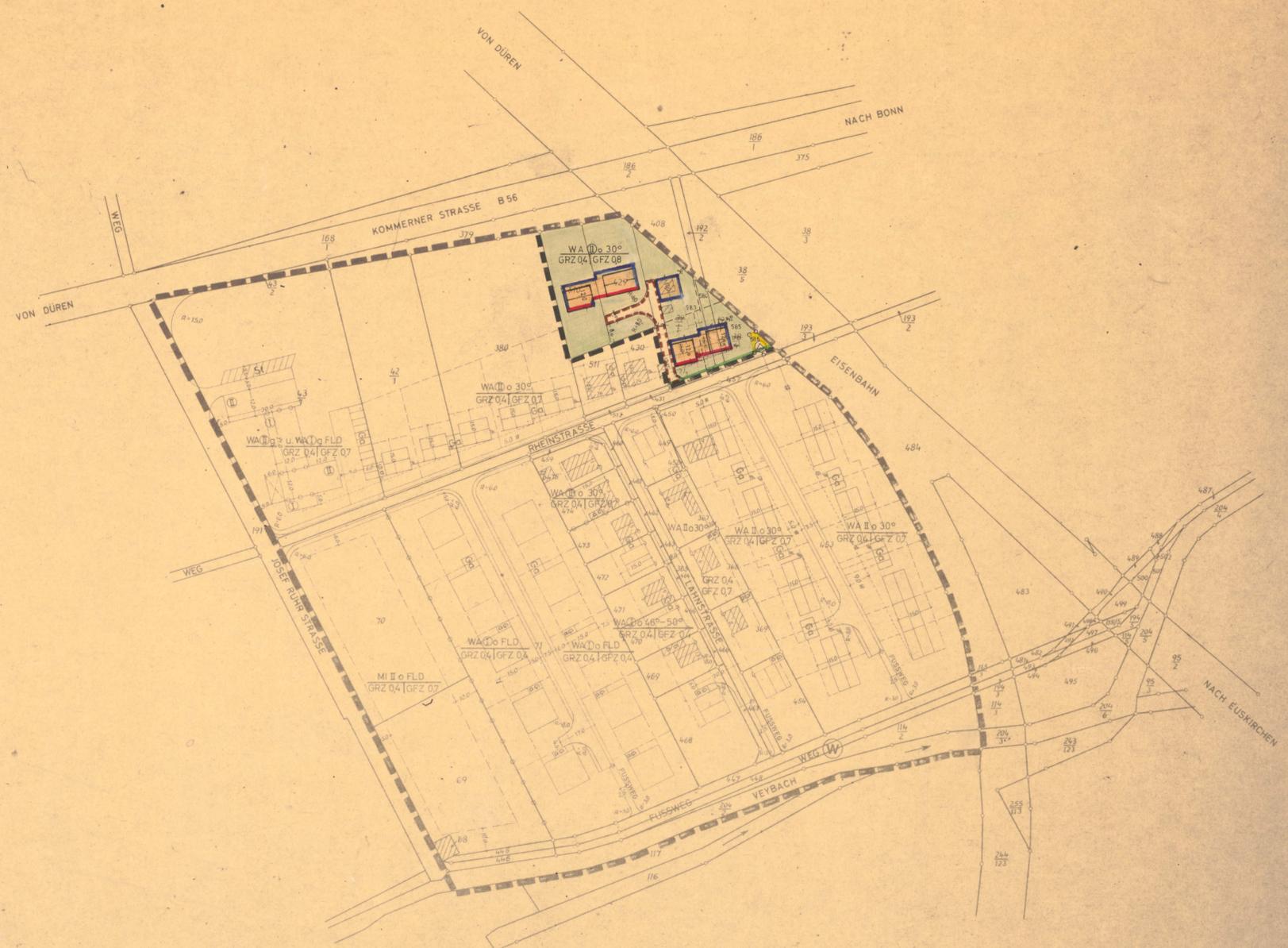


BEBAUUNGSPLAN NR. 41 A DER STADT EUSKIRCHEN

MASSTAB 1:1000
(1. AUSFERTIGUNG)
1. PLANÄNDERUNG



Text

Zum Bebauungsplan Nr. 41 A (1. Planänderung) der Stadt Euskirchen - Orsteil Euskirchen - Inhalt gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. 1, Buchstaben a, b, Ziff. 5, 11, Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 - BBauG - (Bundesgesetzblatt I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 433) und § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen - BauO NW - vom 2.12.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 11.12.1969)

- In allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die gemäß § 4 BauNVO von 26.11.1968 - BauNVO - (Bundesgesetzblatt I S. 1237) möglichen Ausnahmen allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können zugelassen werden, soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind hingegen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Als Dacheindeckung darf nur dunkelfarbenes Material verwendet werden.
- Garagen sind allgemein zulässig. Sie dürfen jedoch nicht vor der straßenseitigen Baulinie oder deren Verlängerung errichtet werden. Der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5 m betragen. Vorgeschriebene Dachform: Flachdach. Kellergaragen sind nicht gestattet.
- Die Einfriedigung entlang der Straßenbegrenzungslinie kann bis zu einer Höhe von 0,50 m, jeweils gerechnet über fertigem Straßenniveau, vorgenommen werden. Zur Abgrenzung der rückwärtigen Grundstücke ist die Errichtung von Hecken, Spriegelzäunen oder Maschendrahtzäunen bis 1,50 m Höhe, jedoch keine Mauern, gestattet. Die Grundstücke an der Bundesstraße 56 dürfen zu dieser Straße keine Erschließung bekommen und müssen in dieser Richtung lückenlos und dauerhaft eingefriedigt werden.

GEBÄUDE		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE	GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	VERKEHRSLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	GRÜNFLÄCHEN	SONSTIGE FLÄCHEN				
<p>VORTRAGSARTEN</p> <p>GEPLANT</p> <p>GEBAUDE OHNE HAUSNUMMER</p> <p>GEBAUDE MIT HAUSNUMMER</p> <p>DURCHFÄHR</p> <p>ARKADE</p> <p>MAUER</p> <p>GESCHOSSZAHL</p> <p>S S SATTELDACH</p> <p>W W WALDDACH</p> <p>P P FLUTDACH</p> <p>FLD FLD FLACHDACH</p> <p>KW KW KRÜPPELDACH</p>	<p>WS KLEINLÖSLINGS- GEBIET</p> <p>WR RENES WOHNGEBIET</p> <p>WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET</p> <p>MD DORFGEBIET</p> <p>MI MICHGEBIET</p> <p>MK KERNGEBIET</p> <p>GE GEBIET</p> <p>G1 INDUSTRIEGEBIET</p> <p>SW WOCHENENDHAUSGEBIET</p> <p>SO SONDERGEBIET</p>	<p>GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>BMZ BALMASSENZAHL</p> <p>1 ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTOR</p> <p>2 ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS ZWINGEND</p> <p>o OFFENE BAUWEISE</p> <p>△ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER</p> <p>△ NUR HAUSGRUPPEN</p> <p>o GESCHLOSSENE BAUWEISE</p>	<p>--- GEMEINDEGRENZE</p> <p>--- FLURGRENZE</p> <p>--- FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>--- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>--- ERGÄNZUNGSGRENZE</p> <p>--- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGES - BIETES</p> <p>--- OFFENTLICHE STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE UND SONSTIGER OFFENTL VERKEHRSLÄCHEN</p> <p>--- BAULINIE</p> <p>--- BAUGRENZE</p> <p>--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p>	<p>☐ VERWALTUNGS- GEBÄUDE</p> <p>☐ SCHULE</p> <p>☐ KRANKENHAUS</p> <p>☐ THEATER</p> <p>☐ JUGENHEIM JUGENDERBERGE</p> <p>☐ POST</p> <p>☐ KIRCHE</p> <p>☐ HALLENBAD</p> <p>☐ KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN</p> <p>☐ SCHUTZRAUM</p> <p>☐ FEUERWEHR</p>	<p>☐ OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN</p> <p>☐ OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN</p> <p>☐ FUSSWEG</p> <p>☐ OFFENTLICHER FUSSWEG</p> <p>☐ BAHNANLAGEN</p> <p>☐ FLUGHAFEN</p> <p>☐ LANDEPLATZ</p> <p>☐ SEGELFLUGGELANDE</p> <p>☐ AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN</p> <p>☐ SONSTIGE ÜBRIGLICHE ODER ORTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN</p>	<p>☐ ELEKTRIZITÄTSWERK</p> <p>☐ GASWERK</p> <p>☐ WASSERBEHALTER</p> <p>☐ UMFORMERSTATION</p> <p>☐ PUMPWERK</p> <p>☐ MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE</p> <p>☐ FERNHEIZWERK</p> <p>☐ WASSERWERK</p> <p>☐ UMSPIANNWERK</p> <p>☐ BRUNNEN</p> <p>☐ KLARANLAGE</p> <p>☐ FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN UND LEITUNGEN</p>	<p>☐ PARKANLAGE</p> <p>☐ ZELTPLATZ</p> <p>☐ BADEPLATZ</p> <p>☐ FRIEDHOF</p> <p>☐ DAUERKLEINGARTEN</p> <p>☐ SPORTPLATZ</p> <p>☐ SPIELPLATZ</p> <p>☐ VOR- U HAUSGARTEN (NICHT ÜBERBAUBARE ABER ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)</p>	<p>☐ VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE</p> <p>☐ FLÄCHEN FÜR AUFSTÜTTUNGEN</p> <p>☐ FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p> <p>☐ FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>☐ FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>☐ FLÄCHEN MIT BEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN</p> <p>☐ STELLPLATZE UND IHRE EINFÄHRTEN</p> <p>☐ GARAGEN UND IHRE EINFÄHRTEN</p> <p>☐ GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE UND IHRE EINFÄHRTEN</p> <p>☐ GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFÄHRTEN</p> <p>☐ DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFÄHRTEN</p>	<p>☐ WASSERFLÄCHEN</p> <p>☐ NATURSCHUTZGEBIET</p> <p>☐ LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET</p> <p>☐ WASSERSCHUTZGEBIET</p> <p>☐ QUELLSCHUTZGEBIET</p> <p>☐ ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET</p> <p>☐ BAUDENKMALE</p> <p>☐ SANIERUNGSGEBIET</p> <p>☐ VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN</p>				
<p>DE VORLIEGENDE PLANDRUNDLAGE IST - EINE ANFEHRUNG - VERGEMESSUNG DER KATASTERFLURKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1922 IM MASSTAB 1:2000 DURCH</p> <p>NEUERMESSUNG DER FLURKARTE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z B GEBÄUDE)</p> <p>DE VORLIEGENDE PLANDRUNDLAGE WURDE NEU KARTIERT NACH EINWANDREIEN FÜR VERMESSUNGEN (NR 55/41) NACH EINER JAHREVERMESSUNG UND UNTER VERWEGUNG VON FÜR VERMESSUNGEN (VERMÄSSUNG NEUVERM.) NACH EINER NEUERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM.</p> <p>DE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.</p> <p>EUSKIRCHEN, DEN 2.10.1973</p>		<p>ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE FESTLEGGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINGETRAGEN IST.</p> <p>EUSKIRCHEN, DEN 2.10.1973</p> <p>DE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNAHWEIS ÜBEREIN.</p> <p>EUSKIRCHEN, DEN 2.10.1973</p>		<p>ENTWURFSBEARBEITUNG:</p> <p>Euskirchen im Juni 1971 durch Dipl.-Ing. Reuter</p> <p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 28.6.1971 AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>EUSKIRCHEN, DEN 28.6.1971</p>		<p>DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 20 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 24.4.1973 BIS 24.5.1973 ÖFFENTLICH AUSGELESEN.</p> <p>EUSKIRCHEN, DEN 24.10.1973</p>		<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFUGUNG VOM AM 7.6.1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>EUSKIRCHEN, DEN 24.10.1973</p>		<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFUGUNG VOM AM 14.8.1974 GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>KÖLN, DEN 14.8.1974</p> <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE</p>		<p>DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM 12.9.1974 UM 13.9.1974 ERFOLGT.</p> <p>EUSKIRCHEN, DEN 26.9.1974</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	